

Zusammenfassung der Präsentation vom 5. November 2008 beim BfR

ZOI Holger Riemann
HZA Hamburg – Hafen

Erfahrungen des Hamburger Zolls bei der Überprüfung von Importcontainern

Im Laufe des Jahres 2003 wiesen Beschäftigte des Hamburger Zolls darauf hin, dass Container mit Begasungsetiketten versehen sind. Außerdem wurde festgestellt, dass die Lüftungsschlitze und Türen der Container abgeklebt wurden. Ursache hierfür war die Umsetzung der Anforderungen des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (ISPM Nr. 15). Danach ist frisches Verpackungsholz zum Schutz gegen Schädlinge mit Methylbromid zu begasen oder mit Hitze zu behandeln. Zum Schutz der Beschäftigten vor Begasungsmitteln in Containern wurden 2003 verschiedene Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen durchgeführt. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden mehrfach Gefährdungsanalysen zum Schutz der Beschäftigten vor Begasungsmitteln durchgeführt. Dabei wurden Prüfröhrchen der Firma Dräger für die Standardbegasungsmittel Methylbromid, Blausäure, Phosphorwasserstoff und Sulfuryldifluorid sowie für Formaldehyd eingesetzt. Bei ca. 35% aller Messungen wurde eine Überschreitung der Freimessgrenzen nach TRGS 512 bzw. TRGS 522 angezeigt. Aufgrund dieser hohen Überschreitungen von Grenzwerten wurde ein Ablaufschema zur Abfertigung von Containern durch den Hamburger Zoll erstellt.

In der Zeit vom 25. Juli bis zum 29. September 2006 wurde in einer Zusammenarbeit des Zentralinstitutes für Arbeitsmedizin der Freien und Hansestadt Hamburg (ZfAM), dem Bereich Messtechnik der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und dem Hauptzollamt Hamburg-Hafen eine Studie zur Ermittlung der Gefährdung von Arbeitnehmern durch Begasungsmittel durchgeführt. 2111 Container wurden messtechnisch überprüft. In 367 Fällen wurden Grenzwerte des Arbeitsschutzes überschritten, in 33 Fällen um mehr als das 10-fache (vgl. http://www.et1.tu-hamburg.de/downloads_et1/umt/publikationen/ZfAM_Begasmittelrueckstaende_2006.pdf). Bereits während der Durchführung der Studie hatten sich Schuhe und Waren aus Weichkunststoff als besonders stark mit flüchtigen Chemikalien belastet herausgestellt. Auch wurde festgestellt, dass Container inzwischen nur noch in absoluten Einzelfällen äußerliche Hinweise auf eine Begasung aufwiesen. Bei einigen Containern waren die Lüftungsschlitze von außen mit durchsichtigem Klebeband abgeklebt. Des Öfteren wurde bemerkt, dass die Lüftungsschlitze der Container von innen verklebt waren. In Einzelfällen wurde nach der Öffnung eines Containers festgestellt, dass eine Folie zwischen der Tür und der Ware eingeklebt war.

Im Anschluss an diese Studie wurde verstärkt darauf hingewirkt, dass die Beteiligten die Waren selbst darlegen und die Beschäftigten des Hamburger Zolls Container möglichst nicht betreten. Der Aufenthalt in oder an Containern konnte dadurch von ursprünglich ca. 60 auf 5 – 10 Beschäftigte täglich reduziert werden. Das Ablaufschema für die Zollabfertigung von Containern wurde entsprechend weiterentwickelt:

Insbesondere ist bei einer Warenkontrolle, bei der die Waren durch den Beteiligten dargelegt werden, zu prüfen, ob bereits ein externes chemisches Gutachten vorliegt. In diesem Fall ist die Abfertigung entsprechend der im Gutachten festgelegten Vorgehensweise durchzuführen. Falls kein externes Gutachten vorliegt, ist zu prüfen, ob in den vorgelegten Unterlagen Hinweise auf eine Schadstoffbelastung vorhanden sind, wie z.B.

Begasungsbescheinigung, Angaben im EDV-System ATLAS, Warenart (Schuhe, Waren aus Weichkunststoff). In diesen Fällen ist ein chemisches Gutachten erforderlich, es sei denn, die Ware kann auf ein offenes Fahrzeug umgeladen werden. Das externe chemische Gutachten soll die Bedingungen festlegen, die unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten bei einem Betreten eines Containers einzuhalten sind. Dazu ist es erforderlich, die Raumluft in dem Container unter Einsatz des Laborstandards nach heutigem Stand der Wissenschaft und Technik (Gaschromatographie-Massenspektrometrie, GC-MS) auf flüchtige Schadstoffe zu prüfen. Zusätzlich ist eine Messung auf Phosphin und Schwefelkohlenstoff durchzuführen. Im Gutachten ist anzugeben, wie der Container geöffnet und Waren aus dem gesamten Container entnommen werden können. Hierbei sind insbesondere verbindliche Umgangsempfehlungen für die Entnahme von Proben aus dem Türbereich und für eine Teil- oder Kompletentladung des Containers festzulegen. Beispiele für solche Schutzmaßnahmen sind die Entladung mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung durch Fachpersonal, eine messtechnische Begleitung oder eine Zwangsbelüftung.

Falls keine Hinweise auf Schadstoffbelastung vorhanden sind, kann der Fahrer in einer Erklärung darüber informiert werden, dass dem Zoll keine Hinweise auf eine chemische Schadstoffbelastung vorliegen, aber ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Die Darlegung der Ware erfolgt dann durch den Beteiligten, und es ist ein Sicherheitsabstand von ca. 20 m zu Arbeitsplätzen einzuhalten.

Alternativ dazu kann durch den Zoll eine Vor-Ort-Messung durchgeführt werden, bevor der Container geöffnet wird. Dieses Verfahren bietet für alle Beteiligten den besten Schutz. Für die dazu eingesetzte Messtechnik wurden durch den Hamburger Zoll folgende Anforderungen definiert: Die Bedienung muss einfach sein, es müssen möglichst alle gasförmigen Schadstoffe detektiert werden und das Messgerät muss eine Sofortanzeige haben, die ein Betreten des Containers ermöglicht oder verbietet.

Zum Schutz der Beschäftigten vor chemischen Schadstoffen wurden Ende 2007 von der Zollverwaltung 2 Messgeräte für Vor-Ort-Messungen beschafft. Die Geräte stammen von verschiedenen Herstellern und besitzen unterschiedliche Analysetechniken. In der Zeit vom 02.01. – 31.05.2008 wurden damit ca. 700 Container parallel überprüft. Dabei zeigte bei ca. 50% der Container mindestens eines der Geräte eine überprüfungswürdige Schadstoffbelastung an. Von diesen Fällen waren nach den daraufhin erstellten externen chemischen Gutachten ca. 50% so stark belastet, dass eine Abfertigung nur mit besonderen Schutzmaßnahmen möglich war. In Einzelfällen war dieses nur mit Vollschutzkleidung und umluftunabhängigem Atemschutz möglich.

Bei konsequenter Einhaltung des Ablaufschemas wird ein maximaler Gesundheitsschutz im Bereich des Zolls erreicht. Zur Sicherheit aller Beteiligten müsste jeder Container vor Öffnung messtechnisch überprüft werden. Es ist eine Standardisierung der Vor-Ort-Messungen erforderlich.